

Statuten



Inhaltsverzeichnis

I.	Name und, Gründung, Sitz	3
	Art. 1 Name und Sitz	3
II.	Zweck und Aufgaben	3
	Art. 2 Zweck und Aufgabe	3
	Art. 3 Mitgliedschaft	3
	Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
IV.	Organisation	3
	Art. 5 Organe des Vereins	3
a	Mitgliederversammlung	3
	Art. 6 Mitgliederversammlung	3
	Art. 7 Wahlen und Abstimmungen	4
	Art. 8 Protokoll	4
b	Vorstand	4
	Art. 9 Vorstand Zusammensetzung	4
	Art. 10 Amtszeit	4
	Art. 11 Beschlüsse	4
	Art. 12 Aufgaben	4
b	Revisionsstelle	5
	Art. 13 Die Revisionsstelle	5
V.	Finanzen	5
	Art. 14 Finanzielle Mittel	5
	Art. 15 Entschädigung	5
	Art. 16 Zeichnungsberechtigung	5
	Art. 17 Haftung	5
VI.	Schlussbestimmungen	6
	Art. 18 Datenschutz	6
	Art. 19 Statutenänderung	6
	Art. 20 Auflösung des Vereins	6
	Art. 21 Inkrafttreten	6

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und, Gründung, Sitz	3
	Art. 1 Name und Sitz	3
II.	Zweck und Aufgaben	3
	Art. 2 Zweck und Aufgabe	3
	Art. 3 Mitgliedschaft	3
	Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
IV.	Organisation	3
	Art. 5 Organe des Vereins	3
a	Mitgliederversammlung	3
	Art. 6 Mitgliederversammlung	3
	Art. 7 Wahlen und Abstimmungen	4
	Art. 8 Protokoll	4
b	Vorstand	4
	Art. 9 Vorstand Zusammensetzung	4
	Art. 10 Amtszeit	4
	Art. 11 Beschlüsse	4
	Art. 12 Aufgaben	4
b	Revisionsstelle	5
	Art. 13 Die Revisionsstelle	5
V.	Finanzen	5
	Art. 14 Finanzielle Mittel	5
	Art. 15 Entschädigung	5
	Art. 16 Zeichnungsberechtigung	5
	Art. 17 Haftung	5
VI.	Schlussbestimmungen	6
	Art. 18 Datenschutz	6
	Art. 19 Statutenänderung	6
	Art. 20 Auflösung des Vereins	6
	Art. 21 Inkrafttreten	6

Ferienpass Gaster / Statuten

I. Name und, Gründung, Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Ferienpass Gaster“ besteht ein im Jahr 2019 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schänis – jeweils abhängig vom Wohnort des/-r amtierenden Präsidenten/-in. Der Ferienpass Gaster wurde von 1987 bis 2019 im Zweijahres-Rhythmus unter Pro Juventute angeboten.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt die Durchführung eines Ferienpasses, in den Frühlingsferien, für die Schulkinder der Gemeinden Amden, Benken, Gommiswald (Ernetswil, Gebertingen, Rieden), Kaltbrunn, Schänis und Weesen im Zweijahres-Rhythmus. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, an der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an das Präsidium zu richten. Jedes neue Mitglied erhält die Statuten schriftlich oder per E-Mail. Der Austritt während der laufenden Ferienpass Zeit ist nicht möglich. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres dem Präsidium mitgeteilt werden.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

IV. Organisation

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils als Abschluss des aktuellen Ferienpasses bis spätestens Ende September statt.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Präsidium mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zu richten.

Ferienpass Gaster / Statuten

I. Name und, Gründung, Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Ferienpass Gaster“ besteht ein im Jahr 2019 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schänis – jeweils abhängig vom Wohnort des/-r amtierenden Präsidenten/-in. Der Ferienpass Gaster wurde von 1987 bis 2019 im Zweijahres-Rhythmus unter Pro Juventute angeboten.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt die Durchführung eines Ferienpasses, in den Frühlingsferien, für die Schulkinder der Gemeinden Amden, Benken, Gommiswald (Ernetswil, Gebertingen, Rieden), Kaltbrunn, Schänis und Weesen im Zweijahres-Rhythmus. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, an der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an das Präsidium zu richten. Jedes neue Mitglied erhält die Statuten schriftlich oder per E-Mail. Der Austritt während der laufenden Ferienpass Zeit ist nicht möglich. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres dem Präsidium mitgeteilt werden.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

IV. Organisation

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils als Abschluss des aktuellen Ferienpasses bis spätestens Ende September statt.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Präsidium mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zu richten.

Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstands sowie der Revisionsstelle.
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Statutenänderung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art.7 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 18 und Art. 19 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die / der Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 8 Protokoll

Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder versandt wird. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen. Der Vorstand genehmigt das Protokoll.

b Vorstand

Art. 9 Vorstand Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Art. 10 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) Beisitzer/-in

Der Vorstand verteilt die Ressorts unter sich selber, mit Ausnahme des Präsidiums. Auftretende Vakanzen während des Vereinsjahres können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand neu besetzt werden.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 11 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Das Präsidium lädt, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich dazu ein.

Art. 12 Aufgaben

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Führung der laufenden Geschäfte
- c) Genehmigung des Jahresbudgets

Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstands sowie der Revisionsstelle.
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Statutenänderung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art.7 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 18 und Art. 19 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die / der Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 8 Protokoll

Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder versandt wird. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen. Der Vorstand genehmigt das Protokoll.

b Vorstand

Art. 9 Vorstand Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Art. 10 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) Beisitzer/-in

Der Vorstand verteilt die Ressorts unter sich selber, mit Ausnahme des Präsidiums. Auftretende Vakanzen während des Vereinsjahres können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand neu besetzt werden.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 11 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Das Präsidium lädt, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich dazu ein.

Art. 12 Aufgaben

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Führung der laufenden Geschäfte
- c) Genehmigung des Jahresbudgets

- d) Wahrnehmung der Vereinszwecke und Aufgaben
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und allfälliger Statutenänderung
- f) Ernennung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- g) Erlass und Änderungen von Reglementen und Richtlinien
- h) Interne und externe Kommunikation
- i) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- j) Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefasster Beschlüsse
- k) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

b Revisionsstelle

Art. 13 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsrevisoren oder eine oder zwei juristische Personen, welche die Buchführung kontrolliert.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzen

Art. 14 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Vereinsvermögen (Startkapital) und dessen Erträge
- Teilnehmergebühren
- Vereinseinnahmen (z.B. Chilibistand)
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr dauert vom 1.9. – 31.8.

Art. 15 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Verein Ferienpass Gaster erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung mit Einzelunterschrift.

Art. 17 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- d) Wahrnehmung der Vereinszwecke und Aufgaben
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und allfälliger Statutenänderung
- f) Ernennung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- g) Erlass und Änderungen von Reglementen und Richtlinien
- h) Interne und externe Kommunikation
- i) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- j) Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefasster Beschlüsse
- k) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

b Revisionsstelle

Art. 13 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsrevisoren oder eine oder zwei juristische Personen, welche die Buchführung kontrolliert.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzen

Art. 14 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Vereinsvermögen (Startkapital) und dessen Erträge
- Teilnehmergebühren
- Vereinseinnahmen (z.B. Chilibistand)
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr dauert vom 1.9. – 31.8.

Art. 15 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Verein Ferienpass Gaster erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung mit Einzelunterschrift.

Art. 17 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Art. 19 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

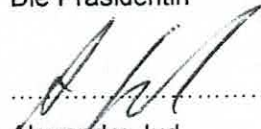
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 08.09.2023 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Schänis, Datum: 05.09.2025

Die Präsidentin


.....
Alexandra Jud

Die Protokollführerin / Vorstandsmitglied


.....
Anita Fischli

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Art. 19 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

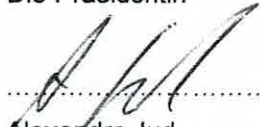
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 08.09.2023 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Schänis, Datum: 05.09.2025

Die Präsidentin


.....
Alexandra Jud

Die Protokollführerin / Vorstandsmitglied


.....
Anita Fischli